



Marktgemeinde Großarl

5611 Großarl

Tel. 06414/8898 Fax DW 9

D V R 0033448

Großarl, am 4. Juli 2005

Sachbearbeiter: AL Franz Hasler ☎ DW 22, E-mail: franz.hasler@gemeindegrossarl.at

Ortspolizeiliche Verordnung

Beschluss der Gemeindevertretung der
Marktgemeinde Großarl
vom 30. Juni 2005

Inhalt:

§ 1 – Hundeverbot auf Kinderspiel- und Sportplätzen

§ 2 - Entfernung von Hunde- und Pferdekot

§ 3 – Erklärung zur Verwaltungsübertretung

§ 4 - Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl hat am 30. Juni 2005 nachstehende Verordnung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung des örtlichen Gemeinschaftslebens von Großarl störender Missstände erlassen, nämlich

die Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch

- die Übertragung von Krankheiten durch Hundekot
- Verschmutzung und Verunreinigung durch Hunde- und Pferdekot
(hier: auch unter Hinweis auf § 92 (2) StVO 1960)

Rechtsgrundlagen: Art. 118 Abs. 6 B-VG und § 79 Abs. 4 Sbg. Gemeindeordnung 1994

§ 1

Das Mitführen oder Frei-Laufenlassen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen, gekennzeichneten Kinderspiel- und Sportplätzen ist verboten.

§ 2

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen, sind im Gemeindegebiet von Großarl Hunde- und Pferdekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und in Flächen unter Büschen und Sträuchern. Der eine solche Verpflichtung ausschließende Hundegebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, bei der Rettung oder Jagd udgl.) wird durch diese Verordnung nicht erfasst.

§ 3

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der Verpflichtungen (§§ 1 und 2) wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gültig für das Gemeindegebiet von Großarl und tritt mit dem auf den Ablauftag der Kundmachungsfrist gem. § 79 Sbg. GdO 1994 folgenden Tag (19. Juli 2005) in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Josef Gollegger



Verteiler:

1. Amtstafel vom 04.07. – 18.07.2005
2. Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 11 – Gemeinden
3. Gendarmerieposten Großarl
4. www.gemeindegrossarl.at

Zur Information:

1. Anzeigen über Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung nimmt das Gemeindeamt Großarl zur Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörde entgegen.
2. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft (Art. VII EGVG)